

christliche Auslegung nicht nur legitime, sondern sogar notwendige Perspektive" (Kirche und Israel, Leuenberger Texte 6, II, 227); denn die Wahrnehmung jüdischer Bibelauslegung erschließt uns tiefer den Reichtum der Heiligen Schrift.

13. Wir erkennen, welchen Anteil die reformatorische Tradition an der schmerzvollen Geschichte der "Vergegnung" (Martin Buber) von Christen und Juden hat. Das weitreichende Versagen der Evangelischen Kirche gegenüber dem jüdischen Volk erfüllt uns mit Trauer und Scham. Aus dem Erschrecken über historische und theologische Irrwege und aus dem Wissen um Schuld am Leidensweg jüdischer Menschen erwächst heute die besondere Verantwortung, jeder Form von Judenfeindschaft und -verachtung zu widerstehen und ihr entgegenzutreten.
14. "Als unser Herr und Meister Jesus Christus sagte: 'Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen', wollte er, dass das ganze Leben der Glaubenden Buße sei" (Martin Luther). Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 gibt Anlass zu weiteren Schritten der Umkehr und Erneuerung.

Bremen, den 11. November 2015

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

Nr. 134* - Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 2015.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und united Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche."

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz¹ mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

Bremen, den 11. November 2015

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer

¹ Die Kirchenkonferenz hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 zugestimmt.

Nr. 135* - Beschluss zum Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 11. November 2015.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

In § 120 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, wird der Wortlaut "bis zum 31. Dezember 2012" durch das Wort "jederzeit" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Bremen, den 11. November 2015

Präses der Synode
der Evangelische Kirche in Deutschland
Dr. Irmgard Schwaetzer